



Zweckverband KMS Zossen, Trebbiner Straße 30, 15838 Am Mellensee

Stadt Zossen  
Bauamt  
Marktplatz 20  
15806 Zossen



62

Auskunft: Frau Weidlich  
Zimmer: 18  
Telefon: (0 33 703) 911-26  
Telefax: (0 33 703) 911-30  
Datum: 29.03.2011  
Aktenz.: 20

**Vorentwurf des Bebauungsplanes „Alternatives Heil- u. Erholungsvorhaben“,  
Stadt Zossen, Landkreis Teltow-Fläming**  
**Hier: Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange und  
von der Planung betroffen sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der  
Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**  
**Ihr Schreiben vom 21.06.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem vorgelegten Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes stimmt der Zweckverband KMS Zossen zu.

Die Versorgung des Plangebietes ist durch die im öffentlichen Bereich verlaufende Trinkwasserleitung gegeben. Es besteht bereits ein Trinkwasserhausanschluss.

Die einwandfreie Schmutzwasserentsorgung und die schadlose Behandlung des Schmutzwassers ist durch Einleiten in abflusslose Sammelgruben und deren regelmäßige Entleerung und Einleitung der Abwässer in die Kläranlagen des Zweckverbandes KMS Zossen zu sichern.

Die Planungsunterlagen der Anlagen zur inneren Erschließung des Plangebietes sind dem Zweckverband KMS Zossen zur Abstimmung vorzulegen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickern (§ 54 Abs. 4 BbgWG), auf dem es anfällt.

Das anfallende Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, das nicht als Brauchwasser verwendet werden soll, ist in gesonderten geeigneten Sickeranlagen auf dem Grundstück zu versickern, soweit dies schadlos möglich ist (§ 45 Abs. 4 BbgBO).

Für die Löschwasserversorgung sind die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit für die Brand- und in den neuen Bundesländern, als Träger des Brandschutzes, auch für die Löschwasservorhaltung, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, angemessen verantwortlich (§ 1 Abs. 1 u. 2 BschG Land Brandenburg vom 09.03.1994).

Macht sich im Einzelfall, wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung, eine besondere Löschwasserversorgung oder Löschwasserbevorratung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Ist dieser nicht in der Lage, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann sich der Träger der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde hierzu nach § 36 Abs. 5 BschG Brandenburg gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

Unabhängig von der maximal annehmbaren Durchflussmenge des örtlichen Hydranten, welcher im Regelfall eine Dimensionierung DN 80 aufweist, kann die Bereitstellung einer entsprechenden Löschwassermenge aus dem örtlichen Trinkwassernetz nicht garantiert werden.

Daher wird nur zur Erstbrandbekämpfung bis zum Druckabfall im Netz Löschwasser zur Verfügung gestellt.

Bei der Bemessung alternativer Feuerlöschreserven bitte ich um Beachtung der bereits genannten Hinweise entsprechend § 1 Abs. 3 BschG und §§ 17 und 43 der BbgBO.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Zweckverbandes KMS Zossen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.V. H. Nicolaus